Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6877

28.11.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Zielgerechte Nachkalibrierung des Grünen Deals

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/6877)

Berichterstatterin: **Alena MASTANTUONO**

Berater	Petr ZAHRADNÍK (für die Berichterstatterin)
Beschluss des Plenums	15.2.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	5.9.2024
Verabschiedung im Plenum	19.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	173/9/10

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt den Grünen Deal vorbehaltlos. Zwar bleibt das Ziel dieser europäischen Vereinbarung bestehen, doch haben sich ihr Anwendungsbereich, ihre Umsetzungsgeschwindigkeit und ihre Struktur im Laufe der Zeit weiterentwickelt. Sie muss bewertet werden, um auf exogene Schocks und die geopolitische Lage reagieren zu können und der technischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie den bisher erzielten Fortschritten Rechnung zu tragen, ohne die ursprünglichen Ziele aus den Augen zu verlieren. Die erste Nachkalibrierung des Grünen Deals erfolgte infolge der russischen Invasion in die Ukraine, die deutlich machte, dass für Energieversorgungssicherheit gesorgt werden muss. Dies zeigt, dass der Grüne Deal überprüft werden muss, um ein Gleichgewicht zwischen ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitspolitischen Aspekten, auch im Hinblick auf die Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung, zu finden.

1.2. Der Erfolg des Grünen Deals liegt in seiner realistischen Konzipierung, ordnungsgemäßen Umsetzung, umfassenden Bestandsaufnahme, Überwachung und regelmäßigen Evaluierung. Bislang sind die Maßnahmen weder systematisch noch regelmäßig überwacht und evaluiert worden. Es gibt keine umfassende öffentliche Darstellung der sich aus den Bestimmungen des Grünen Deals ergebenden Verpflichtungen, Maßnahmen oder Rechte oder der zwischen den verschiedenen sektor- und technologiespezifischen Zielen bestehenden Wechselbeziehungen, was Auswirkungen auf das Verständnis der Vorschriften hat, sowohl in Bezug auf die Einhaltung als auch auf die Kontrolle. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, eine Bestandsaufnahme der im Rahmen des Grünen Deals angenommenen Maßnahmen vorzunehmen, um Überschneidungen, Widersprüche und eine kumulative Belastung zu vermeiden, und ein Online-Dashboard mit den Fortschritten der einzelnen Mitgliedstaaten zu veröffentlichen.

1.3. Der EWSA betont, dass neben einer besseren Erfassung der Maßnahmen auch eine effiziente Überwachung ihrer Umsetzung erforderlich ist. Der EWSA sollte neben der für die Überwachung zuständigen Europäischen Kommission als Instanz für die unabhängige Überwachung der Umsetzung des Grünen Deals fungieren und die dafür benötigten Mittel erhalten. Als Haus der Zivilgesellschaft kann er sich ein faktengestütztes Bild der bei den verschiedenen Säulen des Grünen Deals erzielten Fortschritte machen und die Gründe für Mängel oder umgekehrt eventuelle Möglichkeiten für weitere Fortschritte aufzeigen.

1.4. Die Bürgerinnen und Bürger der EU sind sich der Dringlichkeit des Klimaschutzes bewusst, es ist also wichtig, dafür zu sorgen, dass auf faire und gerechte Weise für entstandene Schäden und Umweltverschmutzung bezahlt wird. Der EWSA betont, dass ein gerechter Übergang im Mittelpunkt der nächsten politischen Agenda der EU stehen sollte, indem ein verlässlicher Rahmen für diesen Übergang geschaffen wird, der eine CO_2-neutrale Wirtschaft fördern kann, ohne die sozioökonomischen Möglichkeiten benachteiligter Menschen und Regionen weiter zu gefährden.

1.5. Der EWSA weist darauf hin, dass der europäische Kontinent nicht vom Rest der Welt abgetrennt ist, sondern die EU mit jedem Schritt, den sie unternimmt, einen Beitrag zur weltweiten Verringerung der Treibhausgasemissionen leisten muss. Die Verlagerung von Wirtschaftszweigen in Drittländer trägt nicht zur weltweiten Emissionssenkung bei und dürfte – insbesondere in bestimmten Branchen – zu einer Verlagerung von CO_2-Emissionen führen. In der neuen Mandatsperiode muss die EU also die umfassenderen Auswirkungen der Maßnahmen des Grünen Deals bedenken und Maßnahmen korrigieren, die in die entgegengesetzte Richtung gehen. Dabei sollten die Sozialpartner, Wirtschaftsverbände, Arbeitgeberverbände und Handelskammern einbezogen werden, um Strategien zu entwickeln, die es den Unternehmen ermöglichen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, indem sie ihre Arbeitskräfte halten.

1.6. Daher schlägt der EWSA eine Reihe von Korrekturmaßnahmen vor. Mit solchen Maßnahmen ließen sich Überschneidungen, widersprüchliche Bestimmungen und übermäßiger unnötiger Verwaltungsaufwand beseitigen oder Fristen bzw. Vorschriften anpassen, die aufgrund fehlender Technologien oder Infrastrukturen nicht erfüllt werden können.

1.7. Da jedes Unternehmen nicht nur mit einem Rechtsakt, sondern mit einer Vielzahl von Rechtsakten zu tun hat, wird die Ausübung einer Geschäftstätigkeit in der EU zu einer komplexen Angelegenheit. In der Stellungnahme werden daher Beispiele für Bestimmungen aufgeführt, die nicht mit der Realität vereinbar sind und bei den Marktteilnehmern zu größerer Komplexität und mehr Unsicherheiten führen. Angesichts der deutlich zunehmenden neuen Vorschriften sowie Verpflichtungen, die sich aus verschiedenen Rechtsakten ergeben, stellen die Unternehmen mehr Personal zur Bewältigung des Verwaltungsaufwands ein, anstatt in den grünen Wandel zu investieren. Darüber hinaus sorgen die sich von Bestimmung zu Bestimmung unterscheidenden Schwellenwerte und Kriterien für mehr Bürokratie. Infolgedessen können die kleinen und mittleren Unternehmen in Europa nur schwer expandieren, denn eine Expansion geht mit strengeren Auflagen einher. Ein systematischerer Ansatz für den Rechtsrahmen ist dringend erforderlich. Dazu müssen Folgenabschätzungen und Instrumente für eine bessere Rechtsetzung optimiert werden.

1.8. Der EWSA fordert einen ehrgeizigeren und systematischeren Ansatz für die Finanzierung der Investitionen im Rahmen des Grünen Deals. Zur Schließung der derzeitigen enormen Finanzierungslücke müssen öffentliche Investitionen deutlich erhöht und privates Kapital mobilisiert werden. Um eine solide Beteiligung privater Finanzierungsquellen sicherzustellen, sollte die EU die Banken dazu bewegen, mehr in „saubere“ Projekte zu investieren, die sie als Risikogeschäft betrachten. Banken und Finanzinstitute sind einem doppelten widersprüchlichen Risiko ausgesetzt. Einerseits haben sie Angst davor, nur ein wenig grün zu sein, weitaus weniger als in der ehrgeizigen Taxonomie gefordert; andererseits werden grüne Projekte angesichts der begrenzten diesbezüglichen Erfahrungen und geringen Informationen über ihre Erfolgsbilanz von ihren Risikomanagementabteilungen als übermäßig riskant eingestuft.

1.9. Der EWSA schlägt außerdem vor, in schwer zu dekarbonisierenden Wirtschaftszweigen auf der Grundlage einer gründlichen langfristigen Kosten-Nutzen-Analyse alle vorläufigen Quellen zu nutzen und nicht zwingend ausschließlich Netto-Null-Quellen und -Technologien zur Auflage zu machen. Mit Blick auf die Zukunft ist ein vollständig wettbewerbsorientierter mehrjähriger Finanzrahmen mit mehr Mitteln und Finanzierungsinstrumenten für die Kalibrierung und Finanzierung des Grünen Deals äußerst wichtig.

1.10. Der EWSA fordert die Kommission zudem auf, umfassende Informationen über die verschiedenen im Rahmen des Grünen Deals verfügbaren Finanzierungsprogramme auf benutzerfreundliche Weise zentral online zu veröffentlichen. Europäische und nationale Finanzierungsmöglichkeiten müssen durch Portale besser bekannt gemacht werden, die Synergien zwischen verschiedenen Finanzierungsquellen aufzeigen. Dabei müssen nationale Portale mit bestehenden europäischen Portalen, beispielsweise zu kritischen Rohstoffen und Netto-Null-Technologien, und dem STEP-Portal verbunden werden.

1.11. Der Grüne Deal muss im Einklang mit der Industriestrategie konzipiert werden, mit der die Klimawende und der technologische Wandel der Industrie koordiniert und dafür gesorgt werden soll, dass Europa nicht seine Wettbewerbsfähigkeit, Arbeitsplätze und Steuereinnahmen einbüßt. Die enormen Investitionskosten müssen langfristig mit dem künftigen Nutzen (einschließlich einer größtmöglichen Beseitigung negativer externer Effekte) in Einklang gebracht werden. Daher müssen die Investitionskosten in direktem Zusammenhang mit ihrer Rendite, ihrem Nutzen, ihrer Rentabilität und den damit verbundenen Geschäftsmöglichkeiten auf lange Sicht stehen und die Kosten des Nichttätigwerdens berücksichtigt werden.

2. **Grundlegende Fakten**

2.1. Der europäische Grüne Deal dient dazu, die Wirtschaft und die Gesellschaft in der EU so umzugestalten, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels, der Umweltverschmutzung und des Verlusts an biologischer Vielfalt abgemildert werden. Hiervon sind alle Politikbereiche betroffen, u. a. Klima, Umwelt, biologische Vielfalt, Energie, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, Lebensmittel und nachhaltige Finanzierung.

2.2. Voraussetzung für den Erfolg des Grünen Deals ist ein ganzheitlicher und sektorübergreifender Ansatz, bei dem alle relevanten Politikbereiche gleichermaßen und gerecht zum letztlichen Ziel im Bereich Klima, Umweltverschmutzung und biologische Vielfalt beitragen. Dies bedeutet auch, dass festgestellte Überschneidungen, Diskrepanzen oder Verlagerungen von CO_2-Emissionen korrigiert werden sollten.

2.3. Der grüne Wandel im Rahmen der Maßnahmen des Grünen Deals läuft nun seit fast fünf Jahren, so dass aus den bereits gemachten Erfahrungen Lehren gezogen werden können. Die Mitteilung der Kommission zur Bewertung der nationalen Klima- und Energiepläne ([1]) gibt einen Überblick über die Klimaaspekte der Ergebnisse im Rahmen des grünen Wandels in der EU. Darin wird betont, dass die EU nicht auf dem Weg zu „Fit für 55“, sondern zu „Fit für 51“ ist, denn die Pläne sind in Wirklichkeit dafür ausgelegt, die Emissionen bis 2030 um 51 % (und nicht um 55 %) zu senken. Gleichzeitig ist die EU auch bei der Verwirklichung anderer für 2030 gesetzter Energiewendeziele im Rückstand – die Pläne ermöglichen nämlich einen Anteil erneuerbarer Energien von etwa 39 % (und nicht 42,5 %, wie im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ gefordert), und die Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz führen zu einer Verringerung des Verbrauchs um 5,8 % (und nicht wie erforderlich um 11,7 %).

2.4. Die Bemühungen im Rahmen des Grünen Deals wurden auch durch die Energiekrise untergraben, in der die Versorgungssicherheit und die Resilienz der Infrastruktur oberste Priorität hatten. In Reaktion auf diese Krise legte die EU den REPowerEU-Plan auf, in dem neben neuen Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur rascheren Einführung sauberer Energien eine längere Kohleverstromung als ursprünglich geplant vorgesehen und die Bedeutung der Kernenergie und Gasvorkommen in der EU anerkannt wird. Dies führte dazu, dass einige Maßnahmen im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ an die neue Situation angepasst wurden.

2.5. Die EU tritt bei den Maßnahmen in eine Umsetzungsphase ein. Einige Vorschriften sind noch vollständig umzusetzen, andere wurden bereits eingeführt oder befinden sich sogar in der Überprüfungsphase. Dies bietet eine hervorragende Gelegenheit zur Bewertung der Leistung des Grünen Deals.

2.6. Für einige Teile der Gesellschaft ist der derzeitige Weg zu einem grünen Wandel bereits eine Herausforderung. Infolge der zusätzlichen externen Schocks bekommen die Bürgerinnen und Bürger den Preisdruck und die Belastung durch die Kosten des Übergangs zu spüren. Außerdem haben die Marktteilnehmer festgestellt, dass sie weniger gut mit globalen Akteuren konkurrieren können.

2.7. Der Übergang ist zwar billiger als ein Nichthandeln, aber dennoch kostspielig und erfordert zusätzliche Investitionen in Höhe von über 620 Mrd. EUR jährlich, ([2]) um die Ziele des Grünen Deals und von RepowerEU zu erreichen. Dies kann nicht von der Privatwirtschaft allein bewerkstelligt werden, weshalb die Maßnahmen über den Fonds für einen gerechten Übergang, den Modernisierungs- und den Innovationsfonds und den verpflichtenden Anteil der Mittelzuweisungen aus dem Mehrjährigen Finanzrahmen und aus dem Instrument NextGenerationEU finanziell unterstützt werden; der Klima-Sozialfonds befindet sich noch in der Vorbereitungsphase. Es ist unabdingbar, diese öffentlichen Mittel zur Mobilisierung weiterer privater Investitionen zu verwenden und bei allen öffentlichen Finanzierungsprogrammen für einen hohen Multiplikatoreffekt zu sorgen.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Angesichts der neuen Fakten sollten die EU-Organe den Grünen Deal mit den richtigen Mitteln und Bedingungen in Bezug auf die Entwicklung und die Fähigkeiten der Gesellschaft ausstatten und die Maßnahmen, die nicht wirksam sind, nachjustieren, um die Klimaziele erreichen zu können. Der Grüne Deal darf nicht auf Kosten unseres Industriesystems und des Wohlergehens der Arbeitskräfte oder der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft gehen, die vor allem auf gesunde Menschen und florierende Ökosysteme angewiesen ist.

([1]) COM(2023) 796 final.
([2]) Strategische Vorausschau 2023.

3.2. Der Grüne Deal sollte ausgewogen sein, um dem wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Wohlstand sowie sicherheitsrelevanten Aspekten Rechnung zu tragen. Für den Grünen Deal muss es eine verlässliche Unterstützung geben, denn die Anpassung an den Klimawandel, die Verringerung der Umweltverschmutzung und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt ist ein Muss. Allerdings gilt es, den Grünen Deal auf den richtigen Kurs zu bringen, damit die Menschen am grünen Wandel teilhaben können. Zahlreiche Proteste verschiedener Interessengruppen, darunter Wirtschaftsvertreter, ([3]) haben gezeigt, dass Veränderungen nur dann erfolgreich und ohne Widerstand herbeigeführt werden können, wenn alle Interessenträger angemessen einbezogen werden und geeignete Konsultationsmechanismen bestehen, um für Gerechtigkeit beim Übergang zu sorgen.

3.3. Zudem muss für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar sein, dass die Maßnahmen der EU sinnvoll sind und weltweit Wirkung zeigen. Wird beispielsweise die Industrie lediglich aus Europa herausgedrängt und die Produktion an einen anderen Ort verlagert, trägt dies nicht unbedingt zu einer weltweiten Verringerung der CO_2-Emissionen, der Umweltverschmutzung und des Biodiversitätsverlusts bei. Der Erfolg des Grünen Deals hängt auch von der Fähigkeit ab, einen gerechten und nachhaltigen Übergang aus wirtschaftlicher, industrieller und sozialer Sicht zu vollziehen. Aus diesem Grund betont der EWSA, dass ein gerechter Übergang im Mittelpunkt der nächsten politischen Agenda der EU stehen sollte, und fordert im Einklang mit seiner früheren Stellungnahme ([4]) die Schaffung eines Rahmens für einen gerechten Übergang.

3.4. Daher schlägt der EWSA eine Nachkalibrierung der einzelnen Säulen des Grünen Deals und eine Bewertung und Evaluierung ihrer Leistung und Durchführbarkeit vor, wobei alternative Szenarien geprüft werden sollten, mit denen ein bestmöglicher Beitrag der Mitgliedstaaten sichergestellt werden könnte. In diesem Zusammenhang sollte beim Grünen Deal vorrangig für eine kohärente Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere eine vertikale und horizontale Kohärenz der Bestimmungen in für die Förderung des grünen Wandels wesentlichen Bereichen, gesorgt werden. Der EWSA fordert außerdem einen umfassenderen Ansatz, um Kohärenz zu gewährleisten und Überschneidungen und redundante Maßnahmen zu vermeiden.

3.5. Der EWSA empfiehlt eine erneute Priorisierung der wichtigsten Beiträge und Maßnahmen zur Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt mit den wichtigsten Ergebnissen, Fortschritten und Vorteilen und eine Fortsetzung dieser Tätigkeiten entsprechend den spezifischen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten, wobei auch weniger wichtige Bereiche mitberücksichtigt werden sollten.

3.6. Reaktion auf einige Wettbewerbsrisiken: Bekanntermaßen erfordert der grüne Wandel enorme Investitionen über einen relativ langen Zeitraum. Der Investitionsbedarf während des grünen Wandels war möglicherweise kurz- und langfristig nicht immer mit der Rentabilität der Unternehmen vereinbar. Es wäre äußerst wünschenswert, über ein umfassendes Konzept für die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu verfügen, das das gesamte Wirtschaftsumfeld und dessen Wandel (nicht nur die am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige) umfasst.

3.7. Reaktion im Bereich der Marktgestaltungsmaßnahmen für Notfälle auf den Märkten: Die Energiekrise hat gezeigt, dass eine Marktanpassung erforderlich ist. Erstens sollte ein Interventionsmechanismus eingeführt werden, mit dem der Markt im Falle außergewöhnlich starker Volatilität und negativer Auswirkungen auf Energie- oder andere Preise stabilisiert werden kann. Zweitens wird empfohlen, einen Konsens über ein Finanzmodell für Investitionen in den grünen Wandel, z. B. in künftige Stromkapazitäten, zu erzielen, das es ermöglicht, erschwingliche Energie für die Kunden zu garantieren, öffentliche und private Quellen zu mobilisieren und einen angemessenen Gewinn für Energieversorgungsunternehmen zu erzielen, wobei Spekulationen zu vermeiden sind. Als Drittes ist der besondere Fall der Strommarktgestaltung zu nennen. Auch hier muss dem sich verändernden Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix Rechnung getragen werden. Folglich sollte der Endkundenpreis für Strom nicht mehr so stark an den Preis des letzten Produktionsfaktors gekoppelt werden. Die Unterstützung des Aufbaus der erforderlichen Infrastruktur für erneuerbare und CO_2-arme Energie, einschließlich Energiespeicherung, CO_2-Abscheidung und -Speicherung, flexibler Kapazität und Verbindungsleitungen, ist äußerst wichtig, um die Sicherheit und Kosteneffizienz des europäischen Energiesystems zu verbessern.

3.8. Reaktion hinsichtlich der Investitionsprioritäten in einem sich ändernden globalen Umfeld: Der EWSA empfiehlt, den grünen Wandel mit anderen internationalen Konkurrenten abzustimmen, um Europas Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und eine Verlagerung von CO_2-Emissionen zu verhindern. Mit Blick auf eine Stärkung der Position der EU in der Welt befürwortet der EWSA jede Form von Zusammenarbeit und Maßnahmen, einschließlich einer verstärkten gemeinsamen grünen Diplomatie, mit der faire und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, in deren Rahmen die Umwelt- und Sozialstandards der EU weltweit gefördert und verbreitet werden und ihre Produkte und Dienstleistungen konkurrenzfähig sind und gefördert werden.

([3]) Erklärung von Antwerpen.

([4]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Maßnahmen zur Schaffung eines EU-Rahmens für den gerechten Übergang“ (ABl. C, C/2024/1576, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1576/oj).

3.9. Da die Struktur des Grünen Deals nicht hinreichend erfasst ist, wird eine Messung, Bewertung und Kontrolle erschwert. Diese Mängel sollten auch mithilfe einer Governance-Struktur behoben werden. Der EWSA schlägt vor, die Schwachstellen sorgfältig zu analysieren und im Rahmen der überarbeiteten Verordnung über das Governance-System anzugehen. Es sollten Diskrepanzen zwischen den nationalen Energie- und Klimaplänen (NEKP) und Verzögerungen bei ihrer Vorlage vermieden werden sowie die Klimaziele der Mitgliedstaaten besser aufeinander abgestimmt werden.

3.10. Das Regelungsumfeld ist durch übermäßige Berichtspflichten und Verwaltungskosten äußerst komplex geworden. Durch eine starke Zunahme sekundärer Rechtsakte werden die Komplexität und die Rechtsunsicherheit noch weiter erhöht. Der EWSA fordert die Kommission auf, nur in Ausnahmefällen auf das Sekundärrecht zurückzugreifen und den Mitgliedstaaten und der Industrie ausreichend Zeit für die Umsetzung zu geben (idealerweise mindestens drei Jahre nach Annahme der Rechtsakte, einschließlich sekundärer Rechtsakte).

4. **Mögliche Bereiche für eine Nachkalibrierung:**

4.1. **Energieeffizienz-Richtlinie**: Der EWSA weist darauf hin, dass die tatsächlichen Effizienzanforderungen hinter dem Ziel zurückbleiben. Andererseits sind die Energieeffizienz und ihre Vorteile für die meisten europäischen Bürger sowie für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen etwas konkret Greifbares. Hier könnte eine mögliche Nachkalibrierung eine Umschichtung zusätzlicher Mittel zur Deckung der hohen Nachfrage in diesem Bereich und eine Anpassung der Energieeffizienzmaßnahmen an die spezifischen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten umfassen und nachhaltige Finanzinstrumente, wie den Energieleistungsvertrag, fördern.

4.2. **Erneuerbare-Energien-Richtlinie III**: Der EWSA plädiert dafür, wie bislang auch weiterhin den Anteil der erneuerbaren Energien tendenziell zu erhöhen. Die Energiekrise zeigt, dass Länder mit einem höheren Anteil erneuerbarer Energien innerhalb eines widerstandsfähigen Energiemixes sichtlich weniger anfällig für negative Auswirkungen z. B. durch einen raschen Anstieg der Energiepreise sind. Es müssen die Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele, z. B. für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs in der EU, geschaffen werden. Die Berechnung hinsichtlich der Erreichung dieses Ziels sollte angepasst werden, ebenso wie die delegierten Rechtsakte zur Regelung der Bedingungen für die Erzeugung dieser Kraftstoffe in Bezug auf CO_2-arme Technologien. Andernfalls sollte ein akzeptabler delegierter Rechtsakt für die Herstellung CO_2-armer Produkte erlassen werden. Darüber hinaus sollte das Ziel von 1,5 % pro Jahr in der Industrie die Vielfalt der Industrie und ihre Abhängigkeit von den Energieversorgern widerspiegeln.

4.3. **EU-Emissionshandelssystem (EHS)**: Der EWSA plädiert hinsichtlich des EU-Emissionshandelssystem für größere Stabilität und geringere Volatilität, wodurch den Interessenträgern bei wichtigen Investitionsentscheidungen eine bessere Vorhersehbarkeit geboten würde. Es könnten Interventionen zur Begrenzung der derzeit zu beobachtenden Volatilität (in beiden Richtungen) erwogen werden. Eine Lösung könnte die Neudefinition der Marktstabilitätsreserve sein, insbesondere in Phasen mit hohen Zertifikatspreisen. Zudem müssen die unterschiedlichen Quellen des EHS in puncto Angebot und Liquidität geprüft werden. Dies würde alle potenziellen Quellen umfassen, unabhängig davon, ob es sich um eine Ausweitung auf neue Bereiche, eine Zusammenlegung oder Verknüpfung des EU-EHS mit dem EHS2, Gutschriften für den CO_2-Abbau oder Gutschriften nach Artikel 6 des Übereinkommens von Paris handelt. Die Europäische Kommission sollte so bald wie möglich klarstellen, wie lange der CO_2-Abbau noch akzeptiert wird und in welcher Form. ([5]) Die nächsten Schritte zur Anpassung des EU-EHS sollten im Lichte der ersten Erfahrungen mit dem CO_2-Grenzausgleichssystem und dessen ersten Auswirkungen erfolgen. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass sich der EHS-Mechanismus nicht unverhältnismäßig auf Wirtschaftszweige ohne tragfähige Alternativen zur Dekarbonisierung auswirkt. Hinsichtlich der Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-EHS-Plattform empfiehlt der EWSA, bei der Einbeziehung mehrerer neuer Wirtschaftszweige oder der Haushalte äußerst umsichtig vorzugehen.

4.4. **CO_2-Grenzausgleichssystem**: Das (zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Erzeuger aus der EU und aus Drittstaaten konzipierte) CO_2-Grenzausgleichssystem (CBAM) ist in der Übergangsphase auf einige Probleme bei der praktischen Umsetzung gestoßen. Die Importunternehmen müssen die tatsächlichen Emissionsdaten bei ihren Lieferanten abfragen, was nicht einfach ist. Die Kommission hat einer befristeten Maßnahme zugestimmt, mit der reelle Daten durch „Standardwerte" ersetzt werden können, die auf einer Erhebung der JRC beruhen. Will die EU die Industrietätigkeit in Europa aufrecht erhalten, müssen diese Standardwerte jedoch die höchsten CO_2-Emissionen widerspiegeln, um wirksame Anreize für die Bereitstellung reeller Daten zu schaffen und einem Trittbrettfahrerverhalten von Exporteuren aus

([5]) Bericht über den grünen Wandel des Zentrums für Europäische Politische Studien (CEPS), Juni 2024.

Drittländern vorzubeugen. Um zu verhindern, dass unter das EHS fallende Wirtschaftszweige in Drittstaaten außerhalb der EU verlagert werden, müssen Importeure die tatsächlichen Emissionen melden und die Standardwerte nach dem Übergangszeitraum aufgehoben werden. Andernfalls haben Unternehmen aus Drittländern einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der EU-Industrie, und die Klimaziele der EU werden untergraben. Importeuren, die trotz angemessener und nachweisbarer Bemühungen keine tatsächlichen Emissionsdaten bei ihren Lieferanten erheben können, sollte es gestattet sein, während des Übergangszeitraums ihre bestmöglichen Schätzungen zu verwenden, sofern diese Schätzungen nicht unter den geltenden Standardwerten liegen. Außerdem haben die Marktteilnehmer bei der Übermittlung der CBAM-Berichte mit zahlreichen technischen Problemen wie Fehlermeldungen, Registrierungs- und Log-in-Probleme sowie Schwierigkeiten bei der Speicherung der Entwürfe zu kämpfen. Viele Unternehmen wiesen darauf hin, dass das System der Kommission benutzerfreundlicher gestaltet werden sollte. Diese Schwierigkeiten belasten KMU, die über kaum bis gar keine Erfahrungen mit der Meldung von CO_2- Emissionen verfügen, in besonderem Maße, was den Bedarf an mehr technischer Unterstützung verdeutlicht. Um kleinere Importeure, die z. B. kleine Chargen für die Fertigung in begrenzter Stückzahl oder für Forschungszwecke einführen, zu entlasten, sollte ein höherer Mindestschwellenwert eingeführt werden. Zudem fallen Industrieexporte aus der EU nicht unter das CO_2-Grenzausgleichssystem. Diese wichtige Frage muss vor 2026 behandelt werden muss, da EU-Unternehmen den Schutz durch kostenlose Zertifikate verlieren werden, sobald das CBAM vollständig eingeführt ist. Leider birgt jede Verordnung das Risiko einer Umgehung. Mit den endgültigen CBAM-Verordnungen müssen diese Risiken angemessen angegangen werden, einschließlich der Umverteilung.

4.5. **Saubere Mobilität**: Der EWSA empfiehlt eine objektive Herangehensweise für den grünen Wandel im Bereich der Mobilität. Die Entwicklung der Elektromobilität im Individualverkehr schreitet langsamer voran als ursprünglich erwartet. In der Verordnung 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates sind für das Jahr 2025 sehr strenge Sanktionen/Gebühren für den Fall festgelegt, dass ein Hersteller die Jahreszielvorgabe für die Emissionen der von ihm in Verkehr gebrachten Flotte überschreitet. Es besteht die Gefahr, dass einige Marktteilnehmer aus Gründen, die möglicherweise außerhalb ihrer Kontrolle liegen (Marktrückgang, unzureichende Ladeinfrastruktur in der EU), auch 2025 noch Strafen für die Nichteinhaltung der Zielvorgaben zu zahlen haben werden. Bei schweren Nutzfahrzeugen stellt ebenfalls eine unzureichende Ladeinfrastruktur, einschließlich entsprechender Rastplätze, das größte Hindernis für die Entwicklung der Elektromobilität dar. Es sei darauf hingewiesen, dass die für den Ladevorgang erforderlichen Wartezeiten Auswirkungen für die Kunden haben und zu veränderten Geschäftsmodellen führen werden. Der EWSA fordert ferner eine Abstimmung der Texte, z. B. der Batterieverordnung und der Euro-7-Verordnung. Angesichts des Einbruchs auf dem Markt für Elektrofahrzeuge wäre es ratsam, zumindest eine Verlängerung der Geltungsdauer einiger Flexibilitätsregelungen, wie Begünstigungen, Anreizmechanismen für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge, die Hybridisierung der Fahrzeugflotte als Übergangstechnologie und die Verwendung synthetischer Kraftstoffe in der bestehenden Fahrzeugflotte, in Erwägung zu ziehen. Den Unternehmen sollte bei ihren Marktentscheidungen mehr Spielraum gegeben werden, um den Übergang zu einer emissionsfreien Mobilität zu ermöglichen.

4.6. **Regeln für öffentliche Förderung**: Die Regeln für öffentliche Förderung müssen neu bewertet werden und Großunternehmen müssen diese Art der Förderung sowohl für Investitionsausgaben als auch für Betriebskosten im Zusammenhang mit grünen Investitionen in Anspruch nehmen können, um Investitionen in erneuerbare Energieträger und eine umweltfreundliche Produktion langfristig finanziell tragbar zu machen. Sollten in Ländern außerhalb der EU spezifische Fördermöglichkeiten für umweltfreundliche Produkte angeboten werden, müssen diese Formen der Unterstützung „ins Gleichgewicht gebracht" werden. Die Regeln für öffentliche Förderung müssen vor dem Hintergrund der positiven Ergebnisse des Modernisierungsfonds und des Innovationsfonds sowie der erfolgreichen Umsetzung vorrangiger Projekte (z. B. grüner Wasserstoff) erneut geprüft werden. Umweltfreundliche öffentliche Verkehrsmittel sollten in der Politik und bei der finanziellen Unterstützung Vorrang vor individuellen Optionen erhalten.

4.7. **Gerechter Übergang**: Der EWSA schlägt vor, eine EU-Beobachtungsstelle für einen gerechten Übergang einzurichten, um Maßnahmen zu überwachen und deren direkte und indirekte Auswirkungen zu bewerten, Beschäftigungslage, Berufsbilder und Kompetenzprofile, potenzielle Arbeitsplatzverluste und neu geschaffene Arbeitsplätze darzustellen, den EU-Fonds für einen gerechten Übergang zu stärken und die Möglichkeit zu prüfen, Initiativen ähnlich dem SURE-Mechanismus für die am stärksten betroffenen Branchen zu entwickeln.

4.8. **Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)**: Umwelt- und Klimapolitik sollten Instrumente zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Produktivität sein und als Teil langfristiger Lösungen und als Leitlinien für die künftige Entscheidungsfindung betrachtet werden, die den Landwirten konkrete Möglichkeiten bieten. Daher müssen die nächste GAP sowie sonstige Instrumente die Landwirte beim Übergang angemessen unterstützen, ([6]) unter anderem durch die Förderung technisch und wirtschaftlich machbarer Lösungen wie organische oder moderne Düngemittel. Aus öffentlichen Mitteln oder durch private Verträge sollten zudem weitere Anreize für die positiven externen Effekte bestimmter landwirtschaftlicher Tätigkeiten für Landschaft, biologische Vielfalt, Umwelt und Klima geschaffen werden. Der EWSA unterstützt ferner Vereinfachungsmaßnahmen zur Erhöhung der

([6]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Förderung einer autonomen und nachhaltigen Lebensmittelproduktion — Strategien für die Gemeinsame Agrarpolitik nach 2027" (ABl. C, C/2024/2099, 26.3.2024, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2024/2099/oj).

Flexibilität und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Landwirte in der EU, wie die kürzlich vorgeschlagenen befristeten Ausnahmen im Fall widriger Witterungsbedingungen und Vereinfachungen in Bezug auf die Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung und Wiederherstellung von Dauergrünland. Zudem sollten für Landwirte und deren Betriebsberater entsprechende Schulungsprogramme vorgesehen werden, um den Wissensstand zur umweltfreundlicheren Gestaltung der Landwirtschaft angesichts ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen, unter anderem in Bezug auf die Fruchtfolge, die Bestäubungsökologie und die Ermittlung und Wiederherstellung von Lebensräumen, zu verbessern. Außerdem sollten die Landwirte mehr Unterstützung bei der Durchführung der erforderlichen Überwachung erhalten. Es muss auch darum gehen, dass langfristig wieder ein Dialog zwischen Zivilgesellschaft und Landwirten stattfindet und dass die Landwirte im Mittelpunkt der GAP stehen.

4.9. **Genehmigungen**: Abgesehen von den erheblichen Anstrengungen, die im Rahmen der Netto-Null-Industrie-Verordnung und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie unternommen wurden, enthalten auch andere EU-Rechtsvorschriften wie die Wasserrahmenrichtlinie und die Industrieemissionsrichtlinie wichtige Genehmigungsaspekte. Es besteht Raum für Verbesserungen bei der Kohärenz auf diesem Gebiet, die sowohl in vertikaler Hinsicht (zwischen der EU und den Mitgliedstaaten) als auch auf horizontaler Ebene (übergreifend für alle EU-Rechtsvorschriften) wichtig sind. Darüber hinaus müssen innovative Technologien erforscht werden, um potenzielle Störungen der Land- und Meeresökosysteme auf ein Minimum zu beschränken. Der Bau von Anlagen für erneuerbare Energien muss im Zusammenhang mit der Raumordnung gesehen werden, was eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit einschließt. ([7])

4.10. **CO_2-Abbau**: Durch eine strategische Abstimmung der Bemühungen im Bereich des CO_2-Abbaus mit Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt könnten die politischen Entscheidungsträger die positiven Auswirkungen sowohl auf die Eindämmung des Klimawandels als auch auf die Gesundheit der Ökosysteme maximieren. Durch eine Förderung innovativer Ansätze, insbesondere in Verbindung mit naturbasierten Lösungen und klimaeffizienter Landwirtschaft, ließe sich das volle Potenzial dieser Synergien erschließen. Möglicherweise kann es zweckdienlich sein, dass der Nutzen von Anreizen für spezifische Wiederherstellungsmaßnahmen und deren Potenzial im Rahmen von Klimaschutzstrategien eingehender durch die Gesetzgeber geprüft wird. Mit diesem Ansatz ließe sich die Klimaagenda der EU besser mit den Biodiversitätszielen verknüpfen. Darüber hinaus könnten die Interessen von Landbewirtschaftern, einschließlich Land- und Forstwirten, dank solcher Anreize besser mit Klimamaßnahmen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur in Einklang gebracht werden.

4.11. **EU-Entwaldungsverordnung und Sorgfaltspflicht**: Es besteht Unklarheit hinsichtlich wesentlicher Berichtspflichten, insbesondere mangelt es an einem gut funktionierenden EU-Informationssystem sowie einem länderspezifischen Benchmarking-System. Dies muss korrigiert werden, um die Ziele beider Rechtsakte zu erreichen.

4.12. **Verordnung über F-Gase**: Nach den ersten Schritten zur Reduzierung (auf der Grundlage der ursprünglichen Verordnung) kam es bei verschiedenen Kältemitteln auf Basis von F-Gasen zu einem massiven Preisanstieg. Infolgedessen entwickelte sich ein lebhafter Schwarzmarkt für solche Chemikalien, und Kühlmittel im Wert von mehreren hundert Millionen Euro wurden in die EU geschmuggelt. Die legalen Lieferanten von F-Gasen erlitten dadurch Verluste in Höhe von Hunderten Millionen Euro. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese illegalen F-Gase ohne Quoten zu äußerst niedrigen Preisen angeboten wurden. Ihre technische Qualität war fraglich und ihre Verwendung entsprechend riskant. Gleichzeitig konnten Durchschnittsverbraucher nicht zwischen illegalen und legalen Behältern unterscheiden. Die Strafverfolgungsbehörden waren überfordert. Dies führte zu einer Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der EU-Unternehmen.

4.13. **Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte und Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle**: Der allgemeine Übergangszeitraum sieht für Unternehmen lediglich kurze Fristen für die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung ihres Produktions- und Vertriebsprozesses vor. Darüber hinaus werden in delegierten Rechtsakten zahlreiche Besonderheiten für beide Vorschläge festgelegt werden, die nach der Übergangsphase eine kontinuierliche Überwachung und rasche Reaktionsfähigkeit der Industrie erfordern werden. Zudem wird die Ausarbeitung delegierter Rechtsakte im Vergleich zu dem transparenteren ordentlichen Gesetzgebungsverfahren oder Durchführungsrechtsakten, bei denen auch die Standpunkte der Interessenträger berücksichtigt werden, schwieriger zu beeinflussen und mitzuverfolgen sein.

([7]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: Bedingungen für die soziale Akzeptanz der Energiewende und des Übergangs zu einer Niedrigemissionswirtschaft (ABl. C/290 vom 29.7.2022, S. 22).

4.14. **Europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL)**: Der Nutzen der EPREL-Registrierungspflicht (einschließlich Ausnahmen für kleine Serien mit Mengenschwellen und z. B. spezialisierte, personalisierte B2B-Anwendungen) muss überprüft werden. Die einzugebenden Daten müssen auf das für die Marktüberwachung und die Verbraucher erforderliche Minimum beschränkt werden. Rechtliche Unklarheiten in Bezug auf den Anwendungsbereich, z. B. in Bezug auf in Produkte integrierte (d. h. nicht ausbaubare) Lichtquellen, müssen beseitigt werden. Durch ein einheitliches Muster als einfache Prüfmethode für Hersteller/Importeure könnte die Einhaltung der Vorschriften erleichtert werden.

Brüssel, den 19. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE